



## Beiblatt zu Formular 10: Angaben zum Arbeitsschutz

Zur Gewährleistung eines ausreichenden Arbeitsschutzes für die Mitarbeiter des Betreibers bzw. in dessen Auftrag in der Anlagen arbeitenden Dritten, sind folgende Maßnahmen vorgesehen bzw. Arbeitsanweisungen einzuhalten:

- 1.) Für Arbeiten oder Begehungen in der Anlage (insbesondere Turm und Rotorgondel) ist eine geeignete Aufstiegshilfe vorgesehen. Dies sind insbesondere:
  - a.) Steigschutz i.V. mit den zugelassenen Fallgurten, Haltegurten und Verbindungsmitteln
  - b.) Ruhepodeste
- 2.) Bei Arbeiten oder Begehungen in der Anlage sind Schutzhelme und Sicherheitsschuhe zu tragen.
- 3.) Bei Arbeiten an drehenden Teilen, Nabe und Rotor muss eine Arretierung des Rotors erfolgen
- 4.) Die Anlage, insbesondere der Steigschutz sowie der Schaltschrank, wird gegen Benutzung durch Unbefugte durch Verschließen gesichert.
- 5.) Elektrische Anlagen und Betriebsmittel dürfen nur von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer solchen den elektrotechnischen Regeln entsprechend errichtet, geändert und instandgehalten werden. Schalhandlungen am Mittelspannungs-Leistungsschalter dürfen nur von schaltungsberechtigtem Personal durchgeführt werden.
- 6.) Sofern keine technischen Maßnahmen gegen Eisansatz (z.B. Blattheizung) in die Anlagen eingebaut sind bzw. werden, werden an gut sichtbarer Stelle dauerhafte Schilder angebracht, die auf die theoretisch mögliche Gefahr des Eisabwurfs der Anlagen bei Betrieb hinweisen.
- 7.) Auf die obigen Arbeitsanweisung und Verhaltensregeln wird innerhalb der Anlage durch einen gut sichtbaren Aushang hingewiesen werden.